



**Lesefassung**

**der Neufassung der Satzung  
über die Benutzung der Abwasseranlagen  
des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg  
in Sonderfällen**

**(Sonderbenutzungssatzung)**

Bei der unten stehenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, welche alle Änderungen beinhaltet. Diese Version soll nur zur Verschaffung eines Gesamtüberblicks dienen. Die Originalfassung und dazugehörige Änderungen finden Sie auf der Homepage des azv Südholstein ([www.azv.sh](http://www.azv.sh)).

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Benutzungsrecht .....	3
§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts.....	3
§ 4 Genehmigung .....	4
§ 5 Aufzeichnungspflicht .....	4
§ 6 Verfahren bei der Einleitung.....	4
§ 7 Haftung .....	5
§ 8 Gebühren.....	5
§ 9 Gebührenmaßstab und -höhe .....	5
§ 10 Veranlagung und Fälligkeit.....	5
§ 11 Ordnungswidrigkeiten .....	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein sowie des § 17 Absatz 3 der Verbandssatzung in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 19.12.2011 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg betreibt Anlagen zur unschädlichen Ableitung von Abwasser. Diese Anlagen sind dazu bestimmt, das in den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder gesammelte Abwasser abzunehmen, über Leitungen in das Klärwerk zu fördern und gereinigt in die Elbe zu leiten.
- (2) Die Anlagen des Zweckverbandes können auch dazu benutzt werden, Schlämme aus Kleinkläranlagen, Abwasser aus abflusslosen Gruben und sonstige mit kommunalen Abwasser behandelbare Abfallstoffe, Abwässer und Schlämme einzuleiten.

## **§ 2 Benutzungsrecht**

Zur Benutzung der Anlagen des Zweckverbandes in Fällen des § 1 Abs. 2 sind berechtigt:

- (1) Verbandsmitglieder und Vertragsgemeinden für den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser,
- (2) sonstige natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, bei denen die sonstigen Abwässer, behandelbare Abfallstoffe und Schlämme anfallen.

## **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Von der Einleitung sind die Stoffe ausgeschlossen, die nach § 5 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes vom 23. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung den Anlagen nicht zugeführt werden dürfen. Für davon abweichende Regelungen bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch den Zweckverband.
- (2) Werden Stoffe eingeleitet, die den begründeten Verdacht entstehen lassen, dass ihre Einleitung nach Absatz 1 verboten ist oder dass mit der Einleitungsgenehmigung (§ 4 Abs. 3) verbundene Auflagen nicht eingehalten werden, ist der Zweckverband berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Die Kosten trägt der Einleiter, wenn sich der Verdacht bestätigt.
- (3) Die Einleitung darf nur an den vom Zweckverband dafür bestimmten Stellen im Klärwerk oder im Kanalnetz erfolgen. Dabei können auch Einleitstellen innerhalb des Ortsnetzes eines Verbandsmitgliedes angegeben werden, für das Verhältnis zum Benutzer gelten diese dann als Einleitstellen des Zweckverbandes.

## **§ 4 Genehmigung**

- (1) Wer Stoffe einleiten will oder zur Einleitung verpflichtet ist, bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes.
- (2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, in denen Art und Menge der einzuleitenden Stoffe beschrieben werden sowie über deren Herkunft Auskunft gegeben ist. Betrifft die Anlieferung Abwässer oder Schlämme, für die eine Gemeinde außerhalb des Verbandsgebietes abwasserbeseitigungspflichtig ist, so ist die Zustimmung der betreffenden Gemeinde beizubringen. Satz 2 entfällt für die Anlieferung sonstiger Abwässer, behandelbare Abfälle und Schlämme, für die Dritte abwasserbeseitigungspflichtig sind.
- (3) Die Genehmigung wird generell oder für den Einzelfall erteilt. Sie kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere über
  - a) Anforderungen an die Zusammensetzung der einzuleitenden Stoffe,
  - b) Führung von prüfbaren Nachweisen sowie weiterer oder regelmäßiger Analysen und
  - c) Zuweisung von Einleitstellen.

## **§ 5 Aufzeichnungspflicht**

Über die Herkunft und Menge der einzuleitenden Stoffe hat der Benutzer Aufzeichnungen zu führen. Wer gleiche oder ähnliche Aufzeichnungen nach anderen Vorschriften zu führen hat, kann diese Aufzeichnungen auch für Zwecke dieser Satzung verwenden.

## **§ 6 Verfahren bei der Einleitung**

- (1) Die Einleitung an den dazu bestimmten Stellen ist nur werktags gemäß den Regelungen der Einleitungsgenehmigung zulässig.
- (2) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Stoffe zu überprüfen, Proben zu entnehmen und diese zu Lasten des Einleiters untersuchen zu lassen.
- (3) Das Betriebspersonal ist ferner berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 5 an Ort und Stelle zu überprüfen und gegenzuzeichnen.
- (4) Nach Einleitung ist die Einleitstelle vom Benutzer zu säubern, Schächte und andere benutzte Einrichtungen sind ordnungsgemäß zu verschließen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Auf die besonderen Gefahren einer Abwasser-Einleitstelle hat sich der Benutzer einzustellen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Verstößt ein Benutzer gegen die Einleitverbote nach § 3 Abs. 1, so ist er dem Zweckverband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten wegen eines Verstoßes gemacht werden. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn Einleitungsaufgaben eingehalten worden sind. Für Verbandsmitglieder gelten die Vorschriften der Entwässerungssatzung entsprechend.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Anlagen im Sinne dieser Satzung erhebt der Zweckverband Gebühren. Die Gebühren sollen den Aufwand für die unschädliche Behandlung der eingeleiteten Stoffe decken.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einleitung.
- (3) Gebührenpflichtig ist der Genehmigungsinhaber.

## **§ 9 Gebührenmaßstab und -höhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge der eingeleiteten Abwässer in Verbindung mit der Verschmutzung berechnet. Berechnungseinheit ist ein m<sup>3</sup> bzw. eine Tonne. Der Verschmutzungsgrad wird nur für die eingeleiteten Stoffe festgestellt. Maßgebend ist das vom Zweckverband für eine Einzeleinleitung oder bei wiederholten Einleitungen das aus mehreren Untersuchungen ermittelte Ergebnis bzw. Durchschnittsergebnis.
- (2) Die Gebühr beträgt für
  - a) häusliches Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 1,01 €/m<sup>3</sup>.
  - b) Schlämme aus Kleinkläranlagen 12,51 €/m<sup>3</sup>.
  - c) nicht unter Pkt. a) - c) genannte Anlieferungen: nach Aufwand.
  - d) die Nutzung des Sammlernetzes 0,30 €/m<sup>3</sup>.

## **§ 10 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen, die regelmäßig Abwasser einleiten, haben dem Zweckverband zum 10. eines jeden Monats Art, Menge und Einleitstelle der im vorangegangenen Monat eingeleiteten Abwässer nachzuweisen und gleichzeitig die hierfür zu entrichtende Gebühr vorläufig zu errechnen. Grundlage sind die nach § 5 zu führenden Aufzeichnungen. Die vorläufig errechnete Gebühr ist zum gleichen Termin als Vorauszahlung an die Zweckverbandskasse zu zahlen.

len.

- (3) Andere Gebührenpflichtige haben in entsprechender Anwendung der Regelungen des Absatzes 2 die Meldungen über eingeleitete Stoffe innerhalb 1 Woche nach Einleitung zu erstatten und die Vorauszahlungen zum gleichen Termin zu leisten.
- (4) Der Zweckverband erlässt innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldungen nach den Absätzen 2 und 3 einen förmlichen Gebührenbescheid unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Verschmutzung und der geleisteten Vorauszahlung. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung zu leisten, Überzahlungen werden mit neuen Vorauszahlungen verrechnet bzw. innerhalb eines Monats erstattet.
- (5) Werden die Meldungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht erstattet oder sind sie unvollständig und lassen sich die Angaben aus den Aufzeichnungen nach § 5 nicht ermitteln, werden die Mengen geschätzt.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit handelt, wer schuldhaft
  - a) ohne Genehmigung nach § 4 Stoffe in die Anlagen des Zweckverbandes einbringt oder einleitet,
  - b) als Genehmigungsinhaber von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe einbringt oder einleitet oder
  - c) andere als die zugewiesenen Einleitstellen benutzt,
  - d) gegen § 6 Abs. 2 bis 4 verstößt,
  - e) den Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten nach §§ 5 und 10 nicht oder unvollständig nachkommt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen §§ 5, 6 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 bis 3 sind auch Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Ausgefertigt: Hetlingen, 19.12.2011

Abwasser-Zweckverband Pinneberg

gez. Der Vorstandsvorsteher